

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 20.12.2019**

### **Änderungssatzung vom 16.12.2019 zur Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für sonstige Gewässer**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG NRW- und der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für versiegelte Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,02463778 €, |
| b) für die übrigen Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,00049864 €. |

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 16.12.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke